

Klage, eingereicht am 26. Mai 2016 – GeoClimaDesign/EUIPO – GEO Gesellschaft für ENERGIE und Oekologie (GEO)

(Rechtssache T-280/16)

(2016/C 260/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: GeoClimaDesign AG (Fürstenwalde/Spree, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: B. Lanz, Rechtsanwältin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: GEO Gesellschaft für ENERGIE und Oekologie GmbH (Langenhorn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „GEO“ – Unionsmarke Nr. 8 331 076

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2016 in der Sache R 1679/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die in Rede stehende Marke für nichtig zu erklären, hilfsweise, die in Rede stehende Marke für Organisatorische Vorbereitung von Bauvorhaben im Bereich erneuerbare Energien, insbesondere Windenergieanlagen und Windparks der Klasse 35, Dienstleistungen eines Bauträgers bei der Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergieanlagen und Windparks; Reparatur und Wartung von Windenergieanlagen der Klasse 37 sowie Technische Projektplanung von Projekten auf dem Gebiet der Energieversorgung; technische Projektplanung von Projekten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen und Windparks; Dienstleistungen von Ingenieuren auf dem Gebiet erneuerbarer Energien, insbesondere auf dem Gebiet der Windenergieanlagen; Erstellung technischer und wissenschaftlicher Gutachten der Klasse 42 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Solelec u. a./Parlament

(Rechtssache T-281/16)

(2016/C 260/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Solelec SA (Esch-sur-Alzette, Luxemburg), Mannelli & Associés SA (Bertrange, Luxemburg), Paul Wagner et fils SA (Luxemburg, Luxemburg), Socom SA (Foetz, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Marx)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung Nr. D(2016)14480 der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik des Europäischen Parlaments vom 27. Mai 2016, mit dem das am 14. Januar 2016 im Rahmen der Ausschreibung mit dem Aktenzeichen INLO-D-UPIL-T-15-AO6 für das Projekt betreffend Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg eingereichte Angebot der Arbeitsgemeinschaft „ELECTRO KAD“, bestehend aus den Gesellschaften SOLELEC S.A., MANNELLI & ASSOCIÉS S.A., PAUL WAGNER & FILS S.A. und SOCOM S.A., für das Los Nr. 75 „Elektrizität – Starkstrom“ abgelehnt wurde, und die Entscheidung, mit dem der fragliche Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, für nichtig zu erklären;
- die Vorlage der Dokumente der Akte des Vergabeverfahrens anzuordnen, in denen gemäß Art. 160 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates Hinweise zu Kontakten, die zwischen dem Parlament und den Bietern stattgefunden haben, angebracht wurden;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Nichtbeachtung der Auswahlkriterien, die von der Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten habe, nicht erfüllt worden seien, da eines ihrer Mitglieder nicht während der gesamten Dauer der Arbeiten über Rechtspersönlichkeit verfügt habe und es für die Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten habe, unmöglich gewesen sei, sich auf die Referenzen betreffend die technische und berufliche Leistungsfähigkeit – wie in den Ausschreibungsbedingungen gefordert – zu berufen.
2. Zweiter Klagegrund: Nichtbeachtung der Zuschlagskriterien. Das Angebot der Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten habe, sei im Vergleich zu dem der Klägerinnen ungewöhnlich niedrig, was den Beklagten dazu hätte veranlassen müssen, das Angebot abzulehnen und den Auftrag an die Klägerinnen zu vergeben.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2016 – Dominator International/EUIPO (DREAMLINE)

(Rechtssache T-285/16)

(2016/C 260/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dominator International GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Gugerbauer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „DREAMLINE“ – Anmeldung Nr. 1 222 091

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. März 2016 in der Sache R 1669/2015-2